

längst gegenstandslos gewordene Klassenkampftheorie, die Kulisse, hinter der sich die oligarchische Machtzusammenballung am unverfänglichsten vollziehen läßt<sup>34</sup>).

Die gleiche Funktion hat die Entwicklung neuer Begriffe von „Humanismus“ und „Gesetzlichkeit“ durch das „Institut für Rechtswissenschaft“; genauer genommen handelt es sich auch hier allerdings nur um die unkritische Übernahme der in den fortschrittlicheren Volksdemokratien damals schon erheblich weiter gediehenen Begriffe dieser Art.

Im „Rechtswissenschaftlichen Informationsdienst“ 1954 wird ein Aufsatz des polnischen Juristen *Gustaw Auscaler* „Der Humanismus des sozialistischen Strafrechts im Lichte der Arbeiten *Josef Stalins*“<sup>35</sup>) wiedergegeben, in dem es heißt:

**„Der soziale Humanismus ist ein Humanismus des Kampfes. Der Weg der Befreiung des Menschen führt... über den verbissenen, kompromißlosen Kampf gegen das Böse, gegen das, was die Unterjochung des Menschen brachte, gegen den Kapitalismus mit seinen Fangarmen; er führt nicht über liberalistische Nachsicht, sondern über Härte und konsequente Ausrottung alles dessen, was sich der Entfaltung des Sozialismus, der Entfaltung des Menschen in den Weg stellt.“**

**„Dieser Gedanke kommt in den Worten des großen Humanisten der Stalinschen Epoche *Gorki* zum Ausdruck: ‚Der proletarische Humanismus macht einen unauslöschlichen Haß gegen die Bourgeoisie, gegen die Macht des Kapitalismus, gegen dessen Lakaien, gegen Schmarotzer, Faschisten, Henker und Verräter an der Arbeiterklasse notwendig ...‘ (Aufsätze und Pamphlete, Moskau 1949, S. 339).“**

**„Allein aus der Tatsache, daß es eine Waffe in den Händen eines Staates ist, der eine zutiefst und konsequent humanistische Gesellschaftsordnung errichtet,... geht der prinzipiell humanistische Charakter eines sozialistischen Strafrechts hervor.“**

**„Das große, menschlichste Ziel kann nach *Stalins* Worten nicht anders als über die Diktatur des Proletariats, über den sozialistischen Staat verwirklicht werden.“**

Im folgenden führt sodann der Autor an Hand der einzelnen Strafbestimmungen aus, daß z. B. „Nachsicht gegen Verletzungen des sozialistischen Eigentums dem Humanismus geradezu entgegengesetzt ist. Der Kampf gegen Verletzungen dieser Art hat einen tief humanistischen Charakter ... Der Schutz der Produktionsmittel hat einen tief humanistischen Inhalt.“

<sup>34</sup>) Über den Zusammenhang von Rechtsnihilismus und krassem Rechtspositivismus vgl. jetzt Fr.-Chr. *Schroeder*, „Das Strafrecht der UdSSR de lege ferenda“, Studien des Instituts für Ostrecht, H. 3, München 1958.

<sup>35</sup>) a. a. O. S. 1 ff.